

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Verena Kämmerling (CDU)

**Hanfprodukte: Wie schließt die Landesregierung Risiken für niedersächsische Verbraucherinnen und Verbraucher aus?**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 10.02.2023

Der *Weser-Kurier* berichtete am 30.01.2022, dass in Niedersachsen auf mittlerweile knappe 900 ha Hanf für Food- und Non-Food-Verwendungen angebaut wird. In derselben Ausgabe berichtet die Zeitung in einem weiteren Artikel, dass die den Hanfprodukten zugeschriebenen Gesundheitswirkungen „größtenteils nicht wissenschaftlich belegt seien“. Die Stiftung Warentest habe 2021 insgesamt 17 Cannabidiol-haltige Nahrungsergänzungsmittel getestet und keines dieser Produkte empfohlen. Auch die Verbraucherzentralen raten vom Verzehr ab, da Fragen der Dosierung, Sicherheit und Wirksamkeit noch nicht geklärt und die Auswirkungen auf die inneren Organe bei langfristiger Nutzung unklar seien.

Die Verbraucherschutzzentrale Bremen mahnt im *Weser-Kurier* zudem ein „bundesweit abgestimmtes Vorgehen der zuständigen Behörden“ an und beklagt unterschiedliche Rechtsanwendungen in den Bundesländern mit Blick auf Hanfprodukte, die z. B. als Lebens- oder Genussmittel vertrieben werden.

1. Wie schätzt die Landesregierung die möglichen positiven Gesundheitswirkungen wie auch die möglichen gesundheitlichen Risiken von Cannabidiol-haltigen Nahrungs-, Nahrungsergänzungs- und Genussmitteln sowie Bedarfsgegenständen ein?
2. Wie häufig stellen niedersächsische Behörden Verstöße gegen Kennzeichnungsrecht im Markt für Cannabidiol-haltige Nahrungs-, Nahrungsergänzungs- und Genussmittel sowie Bedarfsgegenstände fest, und welche Maßnahmen werden zur Abstellung eventueller Kennzeichnungsmängel ergriffen?
3. Wie stellt die Landesregierung den gesundheitlichen Verbraucherschutz im Markt für Cannabidiol-haltige Nahrungs-, Nahrungsergänzungs- und Genussmittel sowie Bedarfsgegenstände sicher?
4. Verfolgen niedersächsische Behörden mit Blick auf den Vertrieb von Hanfprodukten als Nahrungs-, Nahrungsergänzungs- und Genussmittel sowie Bedarfsgegenstände eine im Vergleich zu anderen Bundesländern eher restriktive oder eine eher weniger restriktive Linie?
5. Setzt sich die Landesregierung für ein bundesweit einheitliches Vorgehen der Behörden im Umgang mit Hanfprodukten, die als Nahrungs-, Nahrungsergänzungs- und Genussmittel oder Bedarfsgegenstände vertrieben werden, ein? Wenn ja: In welcher Form geschieht dies?

(Verteilt am 15.02.2023)